

Neue Meldepflichten beim Erwerb von Aktien Bulletin 3/2015

Zürich, Juni 2015

Management Summary

Wer nach dem 1. Juli 2015 Inhaberaktien erwirbt, muss der Gesellschaft diesen Erwerb innert Monatsfrist melden. Bestehende Inhaberaktionäre müssen bis zum 31. Dezember 2015 ihren Aktienbesitz ebenfalls melden. Bis zur Erfüllung der Meldepflicht ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so verirken die Vermögensrechte bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Meldung nachgeholt wird.

Wer zudem alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namen- oder Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht, muss der Gesellschaft die natürliche Person melden, die an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist.

Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis führen über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Ausgangslage

Die Aktien einer Aktiengesellschaft können als Namen- oder Inhaberaktien ausgegeben werden. Bestehen Namenaktien, so muss die Gesellschaft ein **Aktienbuch** führen, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist. Nach geltendem Recht ist dagegen bei Inhaberaktien die Identität des Aktionärs der Gesellschaft nicht bekannt. Für die Ausübung der Aktionärsrechte genügt es, wenn der Aktionär z.B. durch Vorlage der Aktie den Besitz der Inhaberaktie nachweisen kann.

Diese Anonymität geriet international sowohl vor dem Hintergrund der **Geldwäschereiprävention** als auch im Zusammenhang mit dem **Informationsaustausch zu Steuerzwecken** zunehmend unter Druck. So hat die **Groupe d'action financière (GAFI)** der OECD, die den international anerkannten Standard zur wirksamen Bekämpfung der Geldwä-



Dr. Franziska Buob
Rechtsanwältin

scherei und der Terrorismusfinanzierung ausarbeitet, ihre Empfehlungen 2012 überarbeitet und u.a. die Anforderungen bezüglich der **Transparenz der Eigentumsverhältnisse** bei juristischen Personen in der GAFI-Empfehlung 24 neu formuliert. In die gleiche Richtung zielen auch die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (**Global Forum**).

Um diese Empfehlungen zu erfüllen, hat das Parlament Ende 2014 neue Melde- und Verzeichnispflichten sowie Aufbewahrungsvorschriften für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften erlassen. Mit den neuen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Behörden Zugang erhalten zu den Informationen über die Personen, die eine Gesellschaft letztlich kontrollieren.

Die Bestimmungen treten bereits am 1. Juli 2015 in Kraft und führen insbesondere bei den rund 50'000 schweizerischen Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien zu **unmittelbarem Handlungsbedarf**.

Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien (Art. 697i OR)

Neu gilt: Wer Inhaberaktien erwirbt, die nicht an einer Börse kotiert sind, muss der Gesellschaft diesen Erwerb innert Monatsfrist melden. Dazu muss der Erwerber

- den Besitz der Aktie(n) nachweisen (z.B. durch Vorlage einer Kopie der Inhaberaktie[n]);
- der Gesellschaft seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse bekannt geben;
- sich legitimieren durch amtlichen Ausweis mit Fotografie (z.B. Pass, ID oder Führerausweis, im Original oder in Kopie) bzw. durch einen Handelsregisterauszug (Kopie genügt, ausgenommen bei ausländischen juristischen Personen).

Ferner muss der Gesellschaft während der gesamten Dauer des Aktienbesitzes jede Änderung dieser meldepflichtigen Tatsachen mitgeteilt werden.

Mit dieser Regelung geht das Gesetz über die Empfehlung der GAFI hinaus, die eine Meldepflicht erst ab einer Beteiligung von mehr als 25% des Aktienkapitals vorsieht.

Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bei Aktiengesellschaften (Art. 697j OR) sowie bei GmbH und Genossenschaft

Neu gilt: Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten nicht börsenkotierte Aktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den **Grenzwert von 25%** des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der **natürlichen Person** melden, für die er letztlich handelt, d.h. die Person, die an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist. Diese Person kann der Aktionär selbst oder ein Dritter sein. Gemeldet werden muss, wer am Ende der Kontrollkette steht. Handelt der Aktionär z.B. für eine juristische Person, so muss er die Identität des an dieser juristischen Person wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung bringen und der Gesellschaft melden.

Bei dieser Bestimmung geht es um die Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von „Strohmannaktionären“ (nominee shareholders).

Diese Meldepflicht besteht sowohl bei Namen- als auch bei Inhaberaktien. Sie besteht ferner auch beim Erwerb von Stammanteilen einer GmbH (Art. 790a OR) und von Genossenschaftsanteilen (Art. 837 OR).

Auch hier gilt, dass der Gesellschaft während der gesamten Dauer des Bestandes der qualifizierten Beteiligung jede Änderung der meldepflichtigen Tatsachen mitgeteilt werden muss.

Meldepflicht für bestehende Aktionäre (Art. 3 der Übergangsbestimmungen)

Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 1. Juli 2015 bereits **Inhaberaktien** halten, müssen bis zum 31. Dezember 2015 dieselben Meldepflichten erfüllen wie ein Neuerwerber. **Namenaktionäre** dagegen müssen den wirtschaftlich Berechtigten nur im Zusammenhang mit einem Neuerwerb melden. Wer somit am 1. Juli 2015 bereits Namenaktien hält, hat keine Meldepflicht i.S.v. Art. 697j OR, selbst wenn er selbst oder ein von ihm vertretener Dritter 25% oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmen halten.

Ausnahmen von der Meldepflicht nach OR (Art. 697i Abs. 4, 697j Abs. 3 OR)

Sind die Aktien **an der Börse kotiert**, so gelten ausschliesslich die börsenrechtlichen Meldepflichten.

Sind die Inhaber- oder Namenaktien nach dem Bucheffektengesetz als **Bucheffekten** ausgestaltet, besteht ebenfalls keine Meldepflicht. In diesem Fall wird die Transparenzanforderung durch die Verwahrungsstelle erfüllt, wobei die Gesellschaft die Verwahrungsstelle bezeichnen muss, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; sie muss sich in der Schweiz befinden.

Meldung an einen Finanzintermediär (Art. 697k OR)

Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen gemäss Art. 697i und 697j OR, welche **Inhaberaktien** betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Der Finanzintermediär wird mit einer **Delegationsvereinbarung** beauftragt, anstelle der Gesellschaft das Verzeichnis

nach Art. 697l OR zu führen. Dies soll es der Gesellschaft ermöglichen, bei Bedarf die charakteristische Anonymität der Inhaberaktionäre zu wahren und damit der Unpersönlichkeit der aktienrechtlichen Mitgliedschaft Rechnung zu tragen.

Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, **für welche Inhaberaktien** die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurde. Darüber hinaus bestimmt sich der Umfang der Informationspflicht in erster Linie nach der Delegationsvereinbarung und den Gründen für die Delegation. Dient die Delegation der Wahrung der Anonymität des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft, so wird der Finanzintermediär die Identität der Inhaberaktionäre nicht preisgeben, sondern nur offenlegen, für welche konkreten Aktien (bspw. für die Inhaberaktien Nr. °1–24) eine Meldung und Feststellung der Identität des Inhabers erfolgt ist und für welche nicht. Damit können Inhaberaktionäre ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft weiterhin anonym geltend machen; für deren Ausübung genügt der Besitz der Aktie sowie eine Bestätigung des Finanzintermediärs, dass die Meldepflicht für diese Aktie erfüllt ist.

Die Führung des Verzeichnisses und des Aktienbuchs betreffend **Namenaktien** kann nicht delegiert werden (Art. 686 Abs. 1 und 697k Abs. 1 OR).

Verzeichnis und Aufbewahrungspflichten (Art. 697l OR)

Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis führen über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen an Inhaber- oder Namenaktien.

Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und Nachnamen bzw. die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Bei Inhaberaktionären enthält es darüber hinaus die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.

Das Verzeichnis – wie neu auch das Aktienbuch der Namenaktionäre gemäss Art. 686 OR – muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Wie das Aktienbuch nach geltendem Recht ist auch das Verzeichnis der meldepflichtigen Aktionäre nicht öffentlich (weder für Aktionäre noch für Dritte).

Die Belege, die einer Meldung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die Belege, die zur Eintragung im Aktienbuch geführt haben (Art. 686 Abs. 5 OR).

Bei der Liquidation einer Gesellschaft müssen das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und das Verzeichnis sowie die zugrunde liegenden Belege während zehn Jahren an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Nichteinhaltung der Meldepflichten (Art. 697m OR)

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die **Mitgliedschaftsrechte**, die mit den Aktien verbunden sind. Auch die **Vermögensrechte** kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb nach, so sind die Vermögensrechte **verwirkt**. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er nur die künftigen Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Mitgliedschafts- oder Vermögensrechte ausüben. Damit werden dem Verwaltungsrat umfassende Kontrollpflichten auferlegt. Bei privaten Aktiengesellschaften mit überblickbarem Aktionärskreis muss er an der Generalversammlung selbst eine Legitimationsprüfung vornehmen. Bei einem grösseren Aktionärskreis drängen sich Massnahmen im Vorfeld der Generalversammlung auf, die in der Einberufung bekannt zu geben sind. Ist die Meldung an einen Finanzintermediär delegiert, so kann die Gesellschaft ihre Kontrollpflichten nur unter Einbezug des Finanzintermediärs erfüllen.

Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien (Art. 704a OR)

Die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien wird erleichtert. Der Beschluss erfolgt zwingend mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen somit für die Beschlussfassung nicht. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht mit einem erhöhten Quorum erschweren.